

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG CUX-S 21 „Küstenstreifen“  
vom 23. September 1960

V e r o r d n u n g

zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Berensch-Arensch  
Kreis Land Hadeln

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) sowie nach § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1958 (Nds. GVBl. S. 17) hat der Kreistag des Kreises Land Hadeln in seiner Sitzung am 23. September 1960 mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde v. 15.8.1960 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Folgende Landschaftsteile in der Gemeinde Berensch-Arensch werden in die Landschaftsschutzkarte des Kreises Land Hadeln eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt:

Der Küstenstreifen zwischen dem Arenscher Küstenwald und dem Berenschener Landschaftsschutzgebiet (Dünenstreifen, Heidnisbusch und Teichhöhe), seitlich begrenzt im Westen vom Deich und dem Küstenweg und im Osten von der Straße vom Arenscher Küstenwald zum Posterholungsheim und südlich davon von einer Linie, die 80 m vom Zaun der Außendeichs-parzellen (einschließlich des Weges) parallel zum Zaun verläuft und von dem im Umlegungsverfahren geplanten Wege, sofern er weniger als 80 m vom Zaun entfernt sein wird;  
Er umfaßt die Flurstücke 203 (z.T.), 541 - 550, 991; 992 (z.T.) 993 (z.T.) 997, 998, 1017 - 1023 (z.T.), 1025 - 1027 (z.T.), 1028 - 1030.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch grüne Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen,
- b) das Lagern, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen,
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schrott,
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
- e) der Bau von Drahtleitungen
- f) die Anlage von Abschütthalden, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben und
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Bäume und Hecken, der Tümpel und Teiche.

§ 3

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG CUX-S 21 „Küstenstreifen“  
vom 23. September 1960

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und die Maßnahmen, die das Niedersächsische Hafenamts in Cuxhaven in Verbindung mit Vorland- und Deicharbeiten und vom Niedersächsischen Kulturred in Eremershaven bei der Flurbereinigung Berensch-Oxstedt getroffen werden, sowie Ansprüche nach Artikel 14 GG Absatz 3.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade" in Kraft.

Otterndorf, den 23. September 1960

K r e i s   L a n d   H a d e l n

v.d.Wense  
Landrat

(L.S.)

Büning  
Oberkreisdirektor